

Präambel

Die Piratenpartei Deutschland formiert sich zur politischen Willensbildung des deutschen Volkes und im Widerstand zu gesellschaftlichen Prozessen und politischen Strömungen die einer rechtsstaatlichen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied

- der Staatsangehörigkeit,
- des Standes,
- der Herkunft,
- der ethnischen Zugehörigkeit,
- des Geschlechts,
- der sexuellen Orientierung,
- des Bekenntnisses,

die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

Der Stadtvorstand Wolfsburger PIRATEN 20. April 2011

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Stadtverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland Stadtverband Wolfsburg. Die Kurzbezeichnung lautet Wolfsburger PIRATEN. Er ist ein Gebietsverband der Piratenpartei Deutschland.
2. Das Tätigkeitsgebiet der Wolfsburger PIRATEN ist das Gebiet der Stadt Wolfsburg. Ihre Zuständigkeit umfasst alle politischen und organisatorischen Belange in diesem Gebiet, welche nicht einem übergeordneten Verband durch Satzung und Gesetz übertragen sind.
3. Der Sitz der Wolfsburger PIRATEN ist Wolfsburg.
4. Die im Stadtverband Wolfsburger PIRATEN organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wolfsburger PIRATEN ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in Wolfsburg.
2. Wer Mitglied in einer anderen politischen Vereinigung ist, wird im Interesse der parteilichen Prinzipien zur Wahrung und Schaffung der Transparenz angehalten, dies dem Stadtvorstand der Wolfsburger PIRATEN gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung oder Vorgehensweise den Zielen oder Werten der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Piratenpartei Deutschland und der Wolfsburger PIRATEN kann jede in Deutschland lebende Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland und der Wolfsburger PIRATEN anerkennt und nicht durch einen Richterspruch seine Wählbarkeit oder sein Wahlrecht verloren hat.
2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Piratenverzeichnis. Der Stadtverband führt ein Piratenverzeichnis auf Stadtebene und unterliegt den zum Schutze der Mitglieder dienenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft hat schriftlich in Textform oder elektronisch per E-Mail durch die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Stadtverbandes innerhalb von acht Wochen ab Eingangsdatum des Aufnahmeantrages. Ein zuständiger, untergeordneter Verband wird innerhalb dieser Frist angehört. Wird der Aufnahmeantrag der Bewerberin / des Bewerbers nicht innerhalb dieser Frist vom Stadtvorstand abgelehnt, so gilt der Antrag als angenommen. Lehnt der Stadtvorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss dies der Bewerberin / dem Bewerber gegenüber schriftlich begründet werden.
4. Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin / der Bewerber im Bereich des aufnehmenden Verbandes einen Wohnsitz hat. Hat ein Pirat mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Pirat ist. Dies muss er dem zuständigen Verband mitteilen, in dem er Pirat sein möchte.
5. Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Landes-, Stadt- oder Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft über. Der Pirat hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem des neuen Wohnsitzes entsprechenden Verbandes anzuzeigen.
6. Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
7. Lehnt der Stadtvorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht binnen 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Wird Einspruch eingelegt, entscheidet der Landesvorstand über den Antrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Piraten

1. Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland, der PIRATEN Niedersachsen und der Wolfsburger PIRATEN zu beteiligen.
2. Jeder Pirat hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Pirat kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er seinen, der Partei angezeigten Wohnort hat. In parlamentarische Vertretungen, Organe und Parteigremien können nur Piraten gewählt werden.
3. Alle Piraten haben gleiches Stimmrecht.
4. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn der Pirat seinen der Partei angezeigten Wohnsitz im Gebietsverband hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.
5. Piraten, die eine Funktion oder ein Amt innerhalb der Wolfsburger PIRATEN ausgeführt haben, sind auch nach Beendigung ihrer Verpflichtungen zur Verschwiegenheit über die ihnen, in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Amtes, bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. schriftlich bekundeten Austritt,
 2. Tod,
 3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 4. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder
 5. dem Ausschluss aus der Partei.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Bereits entstandene Verbindlichkeiten sind zu erfüllen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland, der PIRATEN Niedersachsen und der Wolfsburger PIRATEN und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parlament zu bekleiden,
 5. Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland
2. Ein Pirat kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland, der PIRATEN Niedersachsen oder der Wolfsburger PIRATEN verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
3. Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesvorstand der Piratenpartei Niedersachsen oder dem Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland angeordnet und gemäß § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) getroffen.
4. Die Ordnungsmaßnahme, Verwarnung und Verweis, sowie Enthebung aus einem Parteiamt auf Stadtebene können vom Stadtvorstand Wolfsburger PIRATEN, gemäß § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) und Gewährung einer Anhörung, angeordnet werden.
5. Ein Berufungsverfahren durch den übergeordneten Landesverband kann von dem betroffenen Pirat verlangt werden.
6. Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Stadtvorstandes ist eine Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts zulässig. Handelt es sich um einen Ausschluss, ruht die Mitgliedschaft bis zum Beschluss des Schiedsgerichts der Piratenpartei Niedersachsen.
7. Die parlamentarischen Gruppen der Piratenpartei Deutschland sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Piraten aus ihrer Gruppe auszuschließen.
8. Ein rechtskräftig ausgeschlossener Pirat kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstands wieder Mitglied der Wolfsburger PIRATEN werden.
9. Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.
10. Berufungsmöglichkeiten bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder regelt die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland.
11. Der zuständige Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
12. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand, Landesvorstand oder der Stadtvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände

1. Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände sind möglich
 1. einmalige Verwarnung,
 2. Geldbuße,
 3. Auflösung,
 4. Ausschluss,
 5. Amtsenthebung ganzer Organe untergeordneter Verbände
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände trifft der Vorstand des übergeordneten Stadtverbandes.
3. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn der Ortsverband in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder gegen Beschlüsse von Parteitag verstößt.
4. Ordnungsmaßnahmen gegen einen Ortsverband oder seinen Vorstand sind nur zulässig, wenn dieser in schwerwiegender Weise
 1. gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt.
 2. gegen Beschlüsse von Parteitag verstößt.
 3. sich nicht mehr für die Belange der Wolfsburger PIRATEN einsetzt.

4. Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgt
5. Und trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung fortsetzt
5. Eine Ordnungsmaßnahme gegen einen untergeordneten Verband durch den Vorstand des Stadtverbandes ist nur vorläufiger Natur und bedarf der Bestätigung des nächsten für ihn zuständigen Stadtparteitages. Eine Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten zuständigen Stadtparteitag bestätigt wird. Konnte eine Maßnahme aus zeitlichen Gründen nicht durch den zuständigen Stadtparteitag bestätigt oder abgelehnt werden, so wird die Abstimmung darüber auf den nächsten zuständigen Stadtparteitag verschoben und bleibt vorerst in Kraft.
6. Berufungsmöglichkeiten bei Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände regelt die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland.

§ 8 Transparenz

1. Interna können per mehrheitlichen Beschluss vom Stadtvorstand der Wolfsburger PIRATEN als Verschlussache deklariert werden.
 1. Verschlussachen können Protokolle oder Teile von Protokollen sein welche besonderen Schutz bedürfen.
 2. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren.
 3. Verschlussachen können per einfacher Mehrheit vom Stadtparteitag der Wolfsburger PIRATEN oder höheren Instanzen von diesem Status befreit werden.
 4. Verschlussachen müssen innerhalb von 3 Monaten erneut als Verschlussache bestätigt werden.
2. Daten, die auf Grundlage des Datenschutzes oder gesetzlicher Regelungen nicht veröffentlicht werden können, bedürfen keines Status als Verschlussache oder einer regelmäßigen Überprüfung.
3. Grundsätzlich hat jeder Pirat das Recht auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Wolfsburger PIRATEN. Dieses Recht kann durch Abs. 1 eingeschränkt werden.
4. Jede vertragliche Bindung und jeder Vertrag der Wolfsburger PIRATEN mit Unternehmen und Kaufleuten ist den Mitgliedern offen zu legen. Dieses Recht kann durch Abs. 1 eingeschränkt werden.
5. Alle Sitzungen der Gremien und Organe werden angekündigt. Protokolle und Ergebnisse werden, so weit zulässig, zeitnah veröffentlicht.
6. Alle Sitzungen der Gremien und Organe können durch Beschluss Gäste zulassen.
 1. Ein Beschluss zur Zulassung von Gästen kann durch einfache Mehrheit getroffen werden.
 2. Gäste haben kein Stimmrecht.
 3. Gästen kann ein Antrags- bzw. Rederecht erteilt werden.
7. Alle Sitzungen der Gremien und Organe sollten für alle Piraten offen sein.
 1. Ein Ausschluss von Piraten von der Sitzung muss mit einfacher Mehrheit durch den Stadtparteitag beschlossen werden.
 2. Ein Ausschluss von Piraten muss schriftlich begründet werden.
8. Inhaber eines in der Partei ausgeführten ehrenamtlichen oder eines bezahlten Amtes sind im Interesse der parteilichen Prinzipien zur Wahrung und Schaffung der Transparenz angehalten, ihre Einkünfte aus diesem Amt und deren Herkunft offen zu legen.

§ 9 Bundespartei und Landes-, Stadt-, sowie Ortsverbände

1. Die Wolfsburger PIRATEN sind verpflichtet alles zu tun, um die Einheit der Piratenpartei Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Piratenpartei Deutschland oder der PIRATEN Niedersachsen richtet. Sie haben auch seine Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
2. Die Ortsverbände sind ihrerseits verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Wolfsburger PIRATEN zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Wolfsburger PIRATEN richtet.
3. Verletzen den Wolfsburger PIRATEN untergeordnete Ortsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Stadtvorstand der Wolfsburger PIRATEN berechtigt und verpflichtet, die Ortsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
4. Solange kein Ortsverband der Wolfsburger PIRATEN existiert, werden die Aufgaben der jeweiligen Ortsverbände vom Stadtverband und seinen Organen wahrgenommen.

§ 10 Gliederung

1. Ortsverbände besitzen Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundprinzipien der Partei nicht widersprechen.
2. Die Sitzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Ortsverbände sollen vor ihrer Verabschiedung dem Stadtvorstand zur Stellungnahme zugestellt werden. Sie erhalten ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung des Stadt- bzw. Ortsverbandes. Die Satzung ist bei der Stadtgeschäftsstelle zu hinterlegen.
3. Ortsverbände werden von den jeweils dort mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Zur Gründung eines Ortsverbandes ist der Antrag von mindestens fünf und der Beschluss der Mehrheit der in der Gemeinde wohnenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Organisation der Gründungsversammlung erfolgt durch den Stadtvorstand. Dabei sind auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder aus den betroffenen Gemeinden mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammenzufassen.
5. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsverbände deckt sich mit den Grenzen der jeweiligen (Samt-)Gemeinde. Die Stadtversammlung kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Ortsverbände eine abweichende Regelung treffen.

§ 11 Organe des Stadtverbandes

1. Organe des Stadtverbandes sind
 1. der Stadtparteitag,
 2. der Vorstand,
 3. die Gründungsversammlung
 4. und, sofern gewählt, das Stadtschiedsgericht.
2. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 20. April 2011.

§ 12 Der Stadtparteitag

1. Der Stadtparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Er beschließt die Richtlinien und Ausrichtung der Arbeit der Wolfsburger PIRATEN welche der Stadtvorstand umzusetzen hat. Er ist die Mitgliederversammlung auf Stadtebene.
2. Der Stadtparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Hierbei zählen sowohl reguläre als auch außerordentliche Parteitage des Stadtverbandes.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn 10% der Wolfsburger PIRATEN es beantragen.
4. Die Einladung hat zwei Wochen vor regulären bzw. eine Woche vor außerordentlichen Parteitägen schriftlich (Fax oder e-Mail genügt) zu erfolgen. Sie hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe auf weitere aktuelle Veröffentlichungen zu enthalten.
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtverbandes.

§ 13 Der Stadtvorstand

1. Der Stadtvorstand besteht aus:
 1. einem Vorsitzenden
 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden

3. einem Schatzmeister
4. bis zu 4 Beisitzern
2. Der Stadtvorstand ist mit drei Mitgliedern voll Handlungs- und Beschlussfähig.
3. Der Stadtvorstand vertritt die Wolfsburger PIRATEN nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der von den Mitgliedern bestimmten Zielen und Strategien.
4. Der Stadtvorstand regelt die Geschäftsführung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen und Aufgaben an einen speziell zu diesem Zweck zu bevollmächtigen Piraten übertragen. In Fällen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern, kann der Stadtvorstand die Wahrnehmung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung, die Antragstellungen in Wahlzulassungsverfahren oder ähnliches, an einen Anwalt übertragen.
5. Die Mitglieder des Stadtvorstandes werden vom Stadtparteitag und erstmalig durch die Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Zeit bis zum folgenden Stadtparteitag gewählt.
6. Der Stadtvorstand hat Rechenschaft über seine Entscheidungen abzulegen, wenn dies beantragt wird, und der Antrag von mindestens 20 Prozent der anwesenden Piraten unterstützt wird. Eine Revision der getroffenen Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit auf dem entsprechenden Stadtparteitag. Die Rechenschaft hat schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) binnen 10 Werktagen an die Mitglieder des Verbandes zu erfolgen.
7. Die Führung der Stadtgeschäftsstelle wird durch den Stadtvorstand beauftragt und beaufsichtigt.
8. Tritt der gesamte Stadtvorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Landesvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Stadtvorstand gewählt hat.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Stadtvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn der Stadtvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Stadtvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
10. Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
 2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 3. Dokumentation der Sitzungen
 4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
 5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 6. Die genaue Amtsbezeichnung der Beisitzer
11. Der Stadtvorstand sieht die Einbeziehung seiner Mitglieder sowie dessen Einflußnahme in allen Bereichen als hohe Priorität an und bemüht sich um dessen stetige Umsetzung.

§ 14 Weitere Ämter

Zusätzlich zum Stadtvorstand können folgende Ämter eingerichtet werden, die nicht dem Stadtvorstand angehören:

- Generalsekretär
- Politischer Geschäftsführer

§ 15 Parteiämter

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Piratenpartei Deutschland sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Aufwandsentschädigungen können im Einzelfall gewährt werden. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 16 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Regelt die Satzung der Piratenpartei Deutschland.

§ 17 Änderungen der Satzung und des Parteiprogramms

1. Änderungen der Stadtsatzung können nur von einem Stadtparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird von den Wolfsburger PIRATEN übernommen.
3. Das Grundsatzprogramm kann durch einfache Mehrheit des Stadtparteitages oder des Stadtvorstandes der Wolfsburger PIRATEN um regionale Punkte ergänzt werden. Die Wolfsburger PIRATEN können spezielle Schwerpunkte legen. Regionale Punkte können durch einfache Mehrheit des Stadtparteitages oder des Stadtvorstandes der Wolfsburger PIRATEN wieder aus dem Programm der Partei genommen werden.

§ 18 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Stadtverbandes bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 19 Finanzordnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Kassenführung, Buchführung und Mitgliederdatei erfolgt möglichst papierlos nach den Regeln der ordentlichen Buchführung (die Dateien und Datenbanken sind allen Vorständen zur Kontrolle zugänglich zu machen).
3. Der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende sind nur gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. Weiteres wird durch die Satzung der Piratenpartei Deutschland geregelt.
4. Eine Aufwandsentschädigung muss schriftlich beim Schatzmeister des zuständigen Verbandes beantragt werden. Eine Beantragung garantiert keine Genehmigung der Aufwandsentschädigung. Die Mitteilung über Ablehnung oder Genehmigung des Antrages erfolgt schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) binnen 5 Werktagen ab Antragseingang.

§ 20 Schiedsgerichtsordnung

1. Regelt die Satzung der Piratenpartei Deutschland.
2. Auf einem Stadtparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Stadtschiedsgerichts beschlossen werden.
3. Bis zur Einrichtung eines Stadtschiedsgericht wird das Landesschiedsgericht angerufen.

§ 21 Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Wolfsburger PIRATEN. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten.
2. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung

muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens sieben Tage vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu-
gehen.

3. Bei Nominierungen zu öffentlichen Ämtern gelten die entsprechenden gesetzlichen Fristen.
4. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
5. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des wählenden Piraten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
6. Personenwahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, außer eine geheime Wahl wird durch einfache Mehrheit gefordert.
7. Kandidaten für ein Amt im Vorstand oder anderer Position für die Partei, werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten erreichten Prozentsätzen durchgeführt. Führt diese zu keinem Ergebnis erfolgt eine Beratung mit anschließender Entscheidung der weiteren Vorgehensweise seitens des wählenden Gremiums.
8. Für die Abberufung aus einem Vorstandsamt reicht die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Der Antrag auf Abberufung ist schriftlich zu begründen.
9. Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Wahlperioden bleiben davon unberührt.
10. Wahlen können beim Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze, des Verfassungsrecht oder eines anderen gültigen Gesetzes als möglich erscheint.
11. Die Anfechtung ist bis zu 14 Tage nach der Wahl zulässig.
12. Es können grundsätzlich nur anwesende oder in Form von mindestens einer Audioverbindung (z.B.: Telefon oder Audiokonferenz) zugeschaltete Piraten gewählt werden.

§ 22 Gründungsversammlung

1. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 20. April 2011. Auf der Gründungsversammlung wird der erste Stadtvorstand gemäß dieser Satzung gewählt.
2. Diese Satzung tritt durch einfache Mehrheit des Plenums der Gründungsversammlung in Kraft.